

Verbrennen und Grillen im Freien, Brennstoffe für Feuerungsanlagen

Das Verbrennen von Garten- und sonstigen Abfällen im Freien ist in Gelsenkirchen grundsätzlich untersagt.

Das Grillen im Freien ist nur dann zulässig, wenn es von einzelnen Personen nur gelegentlich durchgeführt und zeitlich beschränkt wird. Dabei ist zu beachten, dass die unvermeidbaren Geruchsimmissionen nicht konzentriert in die Wohn- und Schlafräume von Nachbarn dringen. Als Brennstoffe dürfen nur Grill-Holz Kohle bzw. Grill-Holz Kohlebriketts eingesetzt werden.

In Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe (z. B. Öfen) dürfen je nach Betriebsart nur die folgenden Brennstoffmaterialien eingesetzt werden:

1. Steinkohlen, nicht pechgebundene Steinkohlenbriketts, Steinkohlenkoks,
2. Braunkohlen, Braunkohlenbriketts, Braunkohlenkoks,
3. Brenntorf, Presslinge aus Brenntorf,
- 3a. Grill-Holz Kohle, Grill-Holz Kohlebriketts nach DIN EN 1860, Ausgabe September 2005,
4. naturbelassenes nicht stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, insbesondere in Form von Scheitholz und Hackschnitzeln, sowie Reisig und Zapfen,
5. naturbelassenes nicht stückiges Holz, insbesondere in Form von Sägemehl, Spänen und Schleifstaub sowie Rinde,
- 5a. Presslinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holz briketts nach DIN 51731, Ausgabe Oktober 1996, oder in Form von Holz pellets nach den brennstofftechnischen Anforderungen des DINplus-Zertifizierungsprogramms „Holz pellets zur Verwendung in Kleinfeuerstätten nach DIN 51731-HP 5“, Ausgabe August 2007 sowie andere Holz briketts oder Holz pellets aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität (z. B. ÖNORM M7135).

in offenen Kaminen und mobilen Holzfeuerungsanlagen dürfen nur die unter 4. und 5a. aufgeführten Brennstoffe verfeuert werden

Es dürfen auf keinen Fall behandelte Hölzer verbrannt werden

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder an das Referat Umwelt, Frau Schulik, Tel.: 0209 / 169 - 85 94, oder Frau Müller, Tel.: 0209 / 169 - 42 53